

Code of Conduct

(Verhaltenskodex)

für Lieferanten der Roth-Gruppe

Zwischen der

– eine Gesellschaft der Roth-Gruppe –
(nachfolgend „Roth“ genannt)

und der

(nachfolgend „Roth-Lieferant“ genannt)

wird nachfolgendes vereinbart:

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Einführung.....	3
3. Einhaltung der Gesetze	4
4. Verbot von Korruption und Bestechung.....	4
5. Fairer Wettbewerb, Kartellrecht und geistige Eigentumsrechte.....	4
6. Interessenkonflikte	4
7. Achtung der Grundrechte der Mitarbeitenden.....	4
8. Verbot von Kinderarbeit	5
9. Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitenden	5
10. Umweltschutz.....	5
11. Lieferkette	6
12. Konfliktminerale.....	6
13. Aufbau von Beschwerdemechanismen.....	6
14. Verwendung und Überwachung.....	6
15. Nichterfüllung/Wiedergutmachung.....	7

2. Einführung

- a. Roth legt bei den geschäftlichen Beziehungen großen Wert auf Respekt, Anstand und soziale Verantwortung. Darüber hinaus bekennt sich Roth zu hohen Integritäts- und Nachhaltigkeitsstandards.
- b. Dieser Verhaltenskodex soll sicherstellen, dass Roth-Lieferanten
 - analoge Richtlinien,
 - vertragliche Verpflichtungen,
 - externe Richtlinien (international anerkannte Normen zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Integrität) sowie
 - alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten.
- c. Der Verhaltenskodex gilt weltweit für alle Lieferanten von Roth. Die verschiedenen Punkte dieses Verhaltenskodex gelten für alle Mitarbeitenden des Lieferanten, unabhängig ihrer jeweiligen Stellung oder ihres Arbeitsverhältnisses. Daher gilt dieser Verhaltenskodex auch für jene Mitarbeitenden, die ohne Arbeitsvertrag oder auf Grundlage eines befristeten oder Teilzeit-Arbeitsverhältnisses angestellt sind. Es ist Aufgabe des Lieferanten sicherzustellen, dass seine Partner die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Richtlinien einhalten.
- d. Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex stellt einen verbindlichen Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen Roth und ihren Lieferanten dar. Sollte der Lieferant der Meinung sein, dass er eine Anforderung dieses Verhaltenskodex nicht erfüllen kann, ohne gegen für ihn geltendes Recht zu verstoßen, so hat er Roth hierüber unverzüglich zu informieren.
- e. Der Lieferant verpflichtet sich, in Bezug auf die Umsetzung des Verhaltenskodex ein für die Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement durchzuführen, indem er die menschenrechtlichen und umweltrelevanten Risiken und Auswirkungen seiner Geschäftsaktivitäten und der seiner Zulieferer identifiziert und analysiert sowie nach Relevanz und Beeinflussbarkeit bewertet.
- f. Dieser Verhaltenskodex basiert auf:
 - dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz LKSG
 - der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen;
 - der UN-Kinderrechtskonvention;
 - den grundlegenden Übereinkommen und den internationalen Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO);
 - den Prinzipien des «Global Compact» der Vereinten Nationen;
 - dem Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act zum Umgang mit Konfliktmineralien (www.responsiblemineralsinitiative.org/conflict-minerals-reporting-template/);
 - den RoHS 3 Normen (Beschränkung gefährlicher Stoffe), Richtlinie 2015/863/EU (www.eur-lex.europa.eu);
 - Der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)), (www.eur-lex.europa.eu)
- g. **Die Roth-Lieferanten und/oder Drittanbieter verpflichten sich:**

3. Einhaltung der Gesetze

- a. Regionale, nationale und internationale Gesetze, die sich auf die Geschäftstätigkeiten des Roth-Lieferanten auswirken, einzuhalten.

4. Verbot von Korruption und Bestechung

- a. Korruption oder Bestechung, in welcher Form auch immer, nicht zu tolerieren und sich weder direkt noch indirekt daran zu beteiligen und Regierungsbeamten oder Gegenparteien aus dem privatwirtschaftlichen Sektor keine Zuwendungen zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen, um offizielle Handlungen zu beeinflussen oder um sich einen unlauteren Vorteil zu verschaffen. Roth verfolgt im Hinblick auf unethisches Geschäftsgebaren eine Nulltoleranz-Politik.

5. Fairer Wettbewerb, Kartellrecht und geistige Eigentumsrechte

- a. Im Einklang mit nationalem und internationalem Wettbewerbsrecht zu handeln und sich nicht an Preisabsprachen, Markt- oder Kundenaufteilungen oder Angebotsabsprachen mit Wettbewerbern zu beteiligen;
- b. Die geistigen Eigentumsrechte Dritter zu wahren.

6. Interessenkonflikte

- a. Alle Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich nachteilig auf die Geschäftsbeziehungen auswirken könnten.

7. Achtung der Grundrechte der Mitarbeitenden

- a. Die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeitenden – ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, allfälliger Behinderungen, ihrer sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters – zu fördern.
- b. Die persönliche Würde, Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte eines jeden Einzelnen zu respektieren.
- c. Niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen.
- d. Eine inakzeptable Behandlung von Mitarbeitenden nicht zu dulden, wie etwa psychische Gewalt, sexuelle Belästigung oder Diskriminierung.
- e. Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) zu untersagen, welches sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist.
- f. Für angemessene Entlohnung zu sorgen und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten, die im jeweiligen Land gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten.
- g. Soweit rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit der Mitarbeitenden anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

8. Verbot von Kinderarbeit

- a. Keine Arbeiter zu beschäftigen, die nicht ein Mindestalter von 16 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO-Konvention Nr.138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

9. Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitenden

- a. Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden zu übernehmen.
- b. Risiken einzudämmen und bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu treffen.
- c. Schulungen anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden in Gesundheits- und Sicherheitsthemen fachkundig werden.
- d. Ein angemessenes Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden, insbesondere durch:
 - genügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel
 - geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden
 - Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen

10. Umweltschutz

- a. Roth erwartet, dass auf allen Stufen der Lieferkette geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die CO₂-Bilanz zu senken und so zur Erreichung der im Rahmen der UN-Klimakonferenz in Paris vereinbarten Ziele und des 1,5-Grad-Ziels des Weltklimarates (IPCC) beizutragen.
- b. Im Einklang mit den geltenden Gesetzen und den internationalen Standards im Bereich des Umweltschutzes zu handeln.
- c. Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. In der gesamten Lieferkette gilt es, Umweltauswirkungen durch Ressourcen- und Energieverbrauch, Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen, Wasserverbrauch, Ausbringungen in Boden und Wasser sowie Abfall möglichst zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu reduzieren, Biodiversität zu erhalten und Kreislaufwirtschaft zu fördern. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Waren als auch Verpackungen.
- d. Ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden.
- e. Die REACH- und RoHS-Normen in ihrer jeweils neuesten Version zu befolgen.
- f. Es ist stets darauf hinzuwirken, dass umweltfreundlichere Verpackungen eingesetzt werden. Dafür gilt es, Verpackung wo möglich zu vermeiden, zu verringern oder hinsichtlich ihrer Umwelteffekte zu verbessern.
- g. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen müssen eingeholt, jederzeit auf aktuellem Stand gehalten und befolgt werden.

- h. Es ist verboten, Boden schädlich zu verändern, Gewässer zu verunreinigen, Luft zu verschmutzen, schädlichen Lärm zu verursachen oder übermäßig Wasser zu verbrauchen, wodurch natürliche Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, Personen den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verweigert, erschwert oder zerstört oder die Gesundheit von Personen beeinträchtigt würden.

11. Lieferkette

- a. Die Einhaltung der Inhalte dieses Verhaltenskodex bei seinen Partnern angemessen zu fördern.
- b. Die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Auswahl von und beim Umgang mit seinen Partnern einzuhalten.
- c. Angemessene Maßnahmen zu treffen, um zu vermeiden, dass in seinen Produkten Rohstoffe zum Einsatz kommen, durch die sich bewaffnete Gruppen, die Menschenrechte verletzen, direkt oder indirekt finanzieren.

12. Konfliktmineralien

- a. Sich dafür einzusetzen, die Lieferkette frei von Konfliktmineralien zu halten, die unter die Gesetze und Vorschriften über die Beschaffung von Mineralien aus Konfliktgebieten fallen.
- b. Keine Konfliktmineralien aus der Demokratischen Republik Kongo (DRK) und deren Anrainerstaaten zu verwenden.

13. Aufbau von Beschwerdemechanismen

- a. Mitarbeiter des Lieferanten können, die von Roth etablierten, angemessenen Beschwerdeverfahren, die sich auf menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen beziehen, jederzeit in Anspruch nehmen.
- b. Der eingerichtete Mechanismus ist leicht zugänglich, vertrauenswürdig, fair und anonym.

14. Verwendung und Überwachung

- a. Die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Normen und Richtlinien müssen für alle Mitarbeitenden der Lieferanten zugänglich sein.
- b. Auf Wunsch von Roth hat der Roth-Lieferant zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex festgehaltenen Anforderungen entsprechende Aufzeichnungen zu machen und diese Roth jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- c. Roth kann den Roth-Lieferanten auditieren und damit überprüfen, ob er diesen Verhaltenskodex einhält. Diese Überprüfung kann sowohl im Rahmen einer Risikoanalyse unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit erfolgen als auch durch Vor-Ort-Kontrollen. Ein Audit vor Ort wird durchgeführt, wenn Roth dies für notwendig erachtet. Die Häufigkeit und Intensität dieser Audits hängt vom Umfang und von der Art der bestehenden Geschäftsbeziehung, der Performance und dem Risikoprofil hinsichtlich der in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Themen ab.

- d. Wird die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt, hat der Roth-Lieferant angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen bzw. ein Konzept zur Minimierung zu erstellen. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen wird vorbehalten.

15. Nichterfüllung/Wiedergutmachung

- a. Jede Nichterfüllung der in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Vorschriften durch den Roth-Lieferanten wird als grobe Verletzung der Vereinbarungen eingestuft.
- b. Korrigiert der Roth-Lieferant diese Nichterfüllung nicht, kann Roth die Kooperation mit sofortiger Wirkung beenden.
- c. Schäden, die daraus entstehen, dass es im Geschäftsbereich des Lieferanten zu einem Verstoß gegen eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflicht kommt, hat der Lieferant wiedergutzumachen. Dies gilt insbesondere (aber nicht nur) gegenüber Mitarbeitern, deren Rechte verletzt worden sind.

Lieferant:

Firma

Name

Position

Ort:

Datum:

Stempel

Unterschrift